

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0073/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung schaltet am 29.01.2025 ein Live-Blog mit dem Titel „Bundestag stimmt für Migrationsantrag der CDU: Mit Stimmen der AfD“ zu aktuellen Entwicklungen im Bundestag. CDU-Chef Friedrich Merz, zu dieser Zeit noch nicht Bundeskanzler, bringt an diesem Tag seinen 5-Punkte-Plan zum Thema Migration ins Parlament ein. Die Zeitung berichtet über Appelle verschiedener Politiker an Merz, nicht zusammen mit der AfD für den Antrag zu stimmen und schließlich über den mit Stimmen der CDU, FDP und AfD angenommenen Antrag. Um 19.30 veröffentlicht die Zeitung unter der Überschrift „Abschließende Wertung der Redaktion“ folgenden Blogbeitrag:

*„Scheiß NaziDrecksKack plus FDP (Hinweis: Diese Wertung ist nur für den Hausgebrauch)  
Damit verlassen wir das hohe Haus und gehen auf die Straße. Da, wo die Demokratinnen  
und Demokraten geradestehen: vor der CDU-Parteizentrale in Berlin.“*

II. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Verstoß gegen die Präambel und die Ziffer 1 des Pressekodex. Mit der Äußerung „Scheiß NaziDrecksKack“, die sich auch auf die Mitglieder der CDU- und CSU-Fraktion beziehe, entstehe beim Leser der Eindruck, es handele sich bei den Mitgliedern des Bundestages aus der CDU- und CSU-Fraktion in ihrer Gesamtheit um „Scheiß NaziDrecksKack“. Die Mitglieder dieser Fraktion als Akteure eines demokratisch legitimierten Vorgangs der Legislative als „Scheiß NaziDrecksKack“ zu bezeichnen, und zwar in einem Bericht, nicht in einem Meinungsstück, verletze den Pressekodex.

III. Für die Zeitung antwortet der Autor des Blogbeitrags. In der Beschwerde heie es, es entstehe „beim Leser der Eindruck, es handele sich bei den Mitgliedern des Bundestages aus der CDU- und CSU-Fraktion in ihrer Gesamtheit um ‚Schei NaziDrecksKack‘“. Der Autor schreibt, er habe sich mit seiner Äuerung auf den Vorgang, den politischen Tabubruch, bezogen: Erstmals hÄtten demokratische Parteien im Bundestag eine Stimmenmehrheit mithilfe der AfD akzeptiert. Er habe nicht beabsichtigt, eine Fraktion zu beleidigen.

In seiner Beschwerde schreibe der Beschwerdeführer auerdem, dass die beanstandete Aussage „in einem Bericht, nicht in einem Meinungsstük“ getÄtigt wurde. Dazu gebe er folgende ErklÄrung: Live-Ticker hÄtten in dieser Zeitung oftmals keine blo berichtende Funktion. Sie vermischten, wie auch in vielen anderen FÄllen, Berichtendes und Kommentierendes. Die kommentierenden Anteile seien den Autor:innen immer zuzuordnen und würdten gekennzeichnet. So sei die beanstandete Aussage gleich mehrfach als „Wertung“ bezeichnet – einmal im Titel („Abschlieende Wertung der Redaktion“), sowie in einem Hinweis („Diese Wertung ist nur für den Hausgebrauch“). Damit rahme der Autor den beanstandeten Satz ein und distanzieren sich deutlich von der journalistischen Darstellungsform des Berichts. Der Autor bittet darum, das zu berücksichtigen.

### **B. ErwÄgungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Blogbeitrag keinen Versto gegen den Pressekodex. Die Zeitung macht mit der Überschrift „Abschlieende Wertung der Redaktion“ deutlich, dass der folgende Blogbeitrag als ein Meinungsbeitrag zu werten ist. „Schei NaziDrecksKack“ mag FÄkalsprache sein, ist aber von der Meinungsfreiheit gedeckt, insbesondere, weil Sachanknüpfungspunkte vorhanden sind. Zudem kann der Ausschuss keine Individualbeleidigung von Personen erkennen.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Versto gegen die publizistischen GrundsÄtze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklÄrt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tÄtige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

